



Lehrkräftemangel: Maßnahmenpaket des MSB

In einem »[Handlungskonzept Unterrichtsversorgung](#)« ([pdf](#)) konkretisiert Ministerin Feller Maßnahmen, mit denen sie die teils dramatische Unterversorgung mit Lehrkräften lindern möchte.

Die wichtigsten Maßnahmen:

- Möglichkeit von zusätzlichem BdU für LAAs
- (Noch) restriktivere Prüfung von Teilzeitanträgen, dies betrifft auch Sabbatjahre
- Erhöhung des Radius der »heimatnahen Verwendung«, auf die man nach Rückkehr aus der Elternzeit ein Anrecht hat, von 35 auf 50 km.
- Einstellung von Schulverwaltungsassistent*innen zur Entlastung der Lehrer*innen
- Eine Werbekampagne für den Lehrerberuf, die »die Wertschätzung für die Arbeit von Lehrerinnen und Lehrern und Schulleitungen [in den] Vordergrund« stellt.

Nicht mehr vorgesehen ist die so genannte Vorgriffsstunde, also eine zusätzlich zum regulären Deputat zu leistende Unterrichtsstunde, die zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben würde. Als kleine Entlastungsmaßnahme können Schulen außerdem die ZP10 durch eine Verringerung der Anzahl der Klassenarbeiten kompensieren. Beide Erfolge wären ohne den Einsatz der GEW nicht möglich gewesen.

Immer noch vorgesehen ist hingegen das Mittel der Abordnung (s. unten). Es gilt also, weiter wachsam zu bleiben.

Lehrkräftemangel: Abhilfe durch Abordnungen?

Besonders in Förderschulen und Grundschulen ist der Lehrer*innenmangel z.T. so eklatant, dass selbst eine notdürftige Unterrichtsversorgung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Bezirksregierung greift in solchen Fällen auf das Mittel der (befristeten) Abordnung von Kolleg*innen – auch aus dem Gymnasium – an eine besonders betroffene Schule zurück. Die Regelungen hierzu finden sich in [§24 des Landesbeamtengesetzes](#) bzw. in §4(1) des TV-L.

Diese Abordnungen sollen möglichst freiwillig, also im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgen. Werden so keine Kandidat*innen gefunden, können Abordnungen auch angeordnet, also erzwungen werden. In einer Antwort auf Anfrage der SPD-Fraktion stellt Ministerin Feller ausdrücklich klar, dass Abordnungen »immer ... Einzelfallentscheidungen« seien, bei denen »auch die Belange der Betroffenen« angemessen berücksichtigt werden.

Falls Kolleg*innen um ihr Einverständnis zu einer Abordnung gebeten werden oder ihnen gar eine Abordnung ohne Einverständnis angekündigt wird, sollten sie nicht vorschnell zustimmen, sondern unbedingt ein Personalratsmitglied ihres Vertrauens (Namensliste rechts) einschalten.

Gut zu wissen: Durch eine Abordnung ändert sich die Besoldung / das Gehalt nicht. Eine Abordnung ohne Einverständnis darf insgesamt maximal über zwei Jahre gehen, wenn sie auf eine niedriger bewertete Stelle (Grundschule) erfolgt.

Für Sie im Kölner
Bezirkspersonalrat
Gymnasium/WBK:

Andrea Belke
0228 42 22 960
andreabelke@gmx.de

Heribert Schmitt
02205 89 53 17
schmitt@guayacan.de

Dr. Alexander Fladerer
0221 43 05 633
fladerer@ish.de

Heike Wichmann
0221 42 23 54
heike.wichmann@gmx.net

Gudrun Skeide-Panek
02232 41 91 23
skeide_panek@web.de

Andreas Haenlein
0221 94 58 678
andreas.haenlein@web.de

Myriam Welter
0241 70 19 20 10
myriam-welter@gmx.net

Ersatzmitglied:
Thorsten de Jong
015 777 811 999
hallo@tdejong.de

Im Hauptpersonalrat:
Heribert Schmitt
02205 89 53 17
schmitt@guayacan.de

www.gew-nrw.de



Attestpflicht bei Klausuren in der Oberstufe entfällt

Laut MSB ist eine generelle schulische Regelung unzulässig, die bei einem Versäumnis von Klassenarbeiten oder Klausuren stets ein Attest von Seiten der Schüler*innen fordert. Dazu gibt es vom Dezernat 48 der Bezirksregierung noch zwei rechtsverbindliche Zusatzhinweise:

1. Nachschreibeklausuren dürfen an Samstagen geschrieben werden, wenn diese Termine in der Schulkonferenz beschlossen werden und der Schulträger eine Schulöffnung an diesen Tagen ermöglicht.
2. In begründeten Einzelfällen (wiederholtes Versäumnis auch der Nachschreibetermine) ist das unangekündigte Schreiben einer Klausur möglich.

Sollte der Entfall der Attestpflicht zu einer vermehrten Fehlquote der Schüler*innen führen, kämen besonders in den Qualifikationsphasen (z.B. Vorabklausur) erhebliche Mehrbelastungen auf uns Kolleg*innen zu. Ein weiterer Grund für uns als GEW, auf ein Einhalten der geschuldeten Arbeitszeit hinzuwirken.

Zusätzliche Kinderkrankentage und Betreuungstage

»Im Jahr 2022 und 2023 stehen jedem Elternteil 30 Kindertage pro Kind zur Verfügung, für Alleinerziehende sind es 60 Tage. Bei mehreren Kindern hat jeder Elternteil insgesamt einen Anspruch auf maximal 65 Arbeitstage. Für Alleinerziehende erhöht sich dieser Anspruch auf max. 130 Arbeitstage. Eltern können bis einschließlich 7. April 2023 Kinderkrankengeld auch dann in Anspruch nehmen, wenn ihr Kind nicht krank ist, sondern zu Hause betreut werden muss, weil Schule, Kindertagesstätte oder Kindertagespflege behördlich geschlossen sind oder die Präsenzpflcht im Utericht ausgesetzt wurde.« ([BMFSFJ](#))

Gesetzlich Versicherte, deren Kind ebenfalls gesetzlich versichert ist, beantragen das Kinderkrankengeld bei der Krankenkasse. Es beträgt i.d.R. 90 % des Nettoentgeltes. Bei Beamt*innen werden die Bezüge weitergezahlt. Dies gilt bis Ende 2023 unabhängig von der Besoldung. Die Rechtsgrundlage für die Angestellten ist [SGB V, §45 Absatz 2](#), für die Beamten gilt die [Freistellungs- und Urlaubsverordnung §33](#).

Amtsangemessene Alimentation

Die DGB-Gewerkschaften empfehlen auch dieses Jahr wieder sowohl ihren aktiven Beamt*innen als auch ihren Versorgungsempfänger*innen für das Jahr 2022 Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung bzw. Versorgung beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) einzulegen bei gleichzeitiger Antragstellung auf amtsangemessene Alimentation. Wichtig ist, dass der Widerspruch bis zum 31. Dezember 2022 beim LBV eingegangen ist.

Bereits in den vorangegangenen Jahren haben die DGB-Gewerkschaften ihren Mitgliedern zur Sicherung eventueller Ansprüche aus Unteralimentation geraten, entsprechende Musterwidersprüche zur Verfügung gestellt und beharrlich immer wieder den NRW-Gesetzgeber auf die Notwendigkeit einer Verbesserung der Besoldung hingewiesen. In der Folge hat der NRW-Gesetzgeber zwar deutliche Verbesserungen an der Besoldung vorgenommen, ein Erfolg der gewerkschaftlichen Arbeit! Ein neueres Rechtsgutachten lässt an der Verfassungsgemäßheit aber immer noch zweifeln.

Daher raten wir – vorsorglich – zu Erhebung eines Widerspruchs noch in diesem Jahr. Die GEW NRW stellt ihren Mitgliedern wie in den letzten Jahren dafür Musterwidersprüche ([Download nach Login](#)) zur Verfügung.



GEW erkämpft Erfolg für Beamt*innen

Der Einsatz für die verfassungsrechtlich erforderliche Alimentation der Beamt*innen hat bereits einen ersten Erfolg gezeigt: Nach einer Klage der GEW wurde der Familienzuschlag für das erste und zweite Kind angepasst und mit den örtlichen Mietpreisen verknüpft. Der Protest zahlt sich nun aus. Die Änderung der Besoldung erfolgt rückwirkend als Ergänzungszuschlag.

GEW Gymnasialtag

»Wie sieht das Gymnasium der Zukunft aus?« Dieser Frage geht der Gymnasialtag 2023 der GEW NRW nach. [Der Gymnasialtag der GEW](#) findet am Mittwoch, den 1. Februar 2023 in der Mercatorhalle Duisburg statt. Anmeldungen sind noch bis zum 15.01.2023 möglich.



**Haben Sie noch Fragen? Wie können wir Ihnen helfen?
Wenden Sie sich an Ihre GEW Personalräte!**